

Fakten zur Arbeitsmarktaufsicht



- 01.06.2002 Bilaterale Abkommen treten in Kraft
- 01.01.2004 kantonales Arbeitsmarktgesetz tritt in Kraft
- 01.06.2004 Einführung freier Personenverkehr EU-15 flankierende Massnahmen treten in Kraft
- 01.10.2005 Arbeitsmarktaufsicht flächendeckend aufgebaut
- 01.04.2006 Einführung freier Personenverkehr EU-25 verstärkte flankierende Massnahmen treten in Kraft
- 01.06.2007 Wegfall der Kontingente für EU-15

Medienkonferenz Arbeitsmarktaufsicht im Kanton Bern

Die folgende Zusammenfassung gibt einen Überblick über die wirtschaftliche Entwicklung und den Arbeitsmarkt sowie die wesentlichen Eckdaten der Arbeitsmarktaufsicht.

Wirtschaftliche Entwicklung

2007 ist die Wirtschaft sowohl in der Schweiz als auch im Kanton Bern weiter gewachsen. Gegenüber dem kräftigen Wachstum 2006 hat sich der Aufschwung im Folgejahr nur geringfügig verlangsamt. Für 2008 rechnet BAK Basel gegenwärtig mit einem BIP-Wachstum von 1.9% für den Kanton Bern gegenüber 2.3% für die Schweiz. Die Verlangsamung des Wachstums ist auf die Turbulenzen am US-Immobilienmarkt, die unsichere Entwicklung des US-Dollars sowie auf einen Anstieg der Rohstoffpreise zurückzuführen.

Der Kanton Bern zählt über 950'000 Einwohnerinnen und Einwohner und ungefähr 570'000 Erwerbstätige. Dies sind gut 13% der Erwerbstätigen der Schweiz. Der Kanton Bern ist geprägt von einer tiefen Arbeitslosigkeit und einer hohen Erwerbsquote aber auch von einem relativ geringen Volkseinkommen pro Kopf. Das Bruttoinlandprodukt des Kantons Bern betrug 2007 gut 59 Milliarden CHF und der provisorische Wert für das Volkseinkommen pro Kopf für das Jahr 2005 beträgt 45'600 CHF. Im Kanton Bern waren 2005 rund 35'000 Unternehmen tätig. Davon zählten 86.9% weniger als 10 vollzeitäquivalente Beschäftigte, 11.0% zwischen 10 und 50 und 1.8% über 50 vollzeitäquivalente Beschäftigte.

Tab. 1: Wirtschaftsregionen im Kanton Bern im Überblick, Jahr 2006

Wirtschaftsregion	Bevölkerungsanteil	Beschäftigungsanteil	wichtigste Wirtschaftszweige
Bern-Mittelland	37%	48%	Dienstleistungen, öffentliche Verwaltung
Biel-Seeland	16%	14%	Industrie, Uhren- und Investitionsgüterindustrie
Berner Oberland	21%	17%	Tourismus, Gastgewerbe
Emmental	12%	10%	Landwirtschaft, Maschinen- und Präzisionsindustrie
Oberaargau	8%	7%	Industrie, Investitionsgüterindustrie
Berner Jura	5%	4%	Industrie, Uhren- und Investitionsgüterindustrie

Quelle: Bundesamt für Statistik, BAK Basel Economics, eigene Berechnungen

Entwicklung des Arbeitsmarktes

Der wirtschaftliche Aufschwung hat zu einer weiteren Entspannung auf dem Arbeitsmarkt geführt. Im Durchschnitt lag die kantonale Arbeitslosenquote 2007 in Bern bei 2.0% gegenüber einem schweizweit ebenfalls tiefen Jahresmittel von 2.8%. Im Kanton Bern ging 2007 auch die Jugendarbeitslosigkeit zurück; sie betrug bei den 15-19-jährigen 1.8% und bei den 20-24-jährigen noch 3.0%.

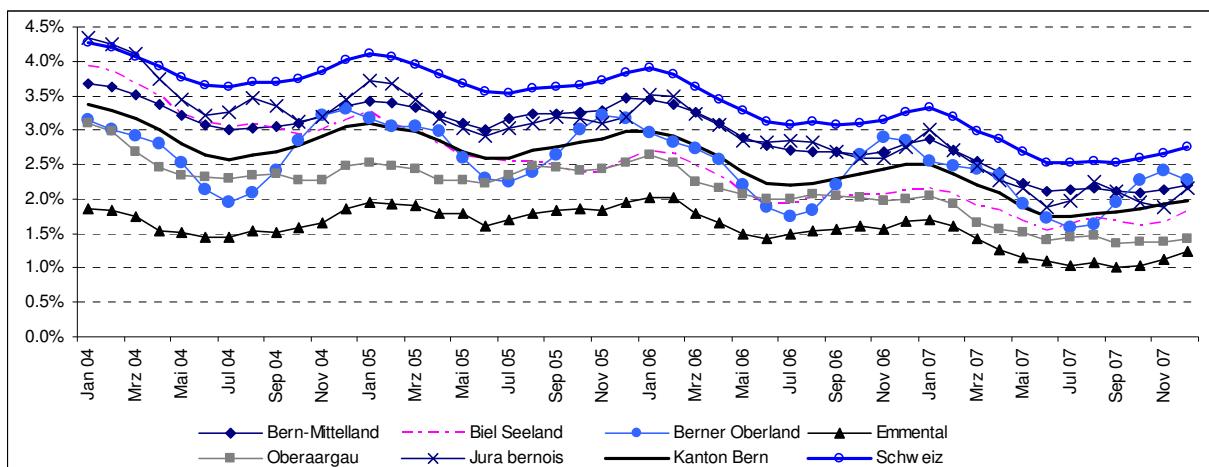
Tab. 2: Entwicklung der Arbeitslosen und Stellensuchenden im Kanton Bern

	Arbeitslose		Stellensuchende	
	Anzahl	Quote	Anzahl	Quote
Jahr 2005	14'810	2.8%	22'277	4.3%
Jahr 2006	13'046	2.5%	19'963	3.8%
Jahr 2007	10'424	2.0%	16'364	3.1%

Quelle: beco, AVAM

Die Situation auf dem Arbeitsmarkt hat sich in den letzten Jahren in allen Wirtschaftsregionen verbessert. Die teils saisonalen Schwankungen verlaufen meist parallel zum gesamtschweizerischen Trend. Abbildung 1 zeigt die Entwicklung der Arbeitslosenquote in den Berner Wirtschaftsregionen sowie im Kanton Bern und in der Schweiz im Vergleich.

Abb. 1: Entwicklung der Arbeitslosen in den Wirtschaftsregionen



Quelle: beco, AVAM

Die Nachfrage nach Arbeitskräften ist weiter angestiegen und hat auch zu einer Zunahme der Ausländerinnen und Ausländern geführt. Im Kanton Bern leben zurzeit ca. 117'000 Ausländerinnen und Ausländer, dies entspricht einem Bevölkerungsanteil von 12.3%. Davon sind 2.5% Kurzaufenthalterinnen und Kurzaufenthalter, 28.7% sind Aufenthalterinnen und Aufenthalter und 68.9% sind Niedergelassene.

Arbeitsmarktaufsicht im Kanton Bern

Aufgaben der Arbeitsmarktaufsicht

Die Arbeitsmarktaufsicht ist das Kernstück der flankierenden Massnahmen zum freien Personenverkehr. Der Kanton Bern hat im Bereich Arbeitsmarktaufsicht und –beobachtung Bundesgesetze zu vollziehen. Dazu gehören das Bundesgesetz über die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen für in die Schweiz entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Entsendegesetz) und die flankierende Massnahmen, die Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer, welche die Erwerbstätigkeit von Bürgern aus Nicht-EU Staaten regelt sowie das Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit. Die Durchführung hat der Kanton Bern im kantonalen Arbeitsmarktgesetz (AMG) geregelt. Das AMG sieht ausdrücklich die Mitarbeit der Sozialpartner bei der Arbeitsmarktaufsicht vor.

Organisation der Arbeitsmarktaufsicht

Die Arbeit des Kantons Bern im Bereich Arbeitsmarktaufsicht ist subsidiär zu den Sozialpartnern. In Branchen, in denen ein allgemeinverbindlich erklärter Gesamtarbeitsvertrag gültig ist, sind die Sozialpartner für die Arbeitsmarktaufsicht zuständig. In den übrigen Branchen ist der Kanton Bern zuständig.

Die kantonale Arbeitsmarktkommission KAMKO

Die KAMKO besteht aus je fünf Vertretern der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen sowie drei Behördenvertretern. Der geschäftsführende Ausschuss wird durch Corrado Pardini (Präsident), Co-Präsident des Gewerkschaftsbundes des Kantons Bern Christoph Erb (1. Vizepräsident), Direktor des Verbands Berner KMU, und Adrian Studer (2. Vizepräsident), Vorsitzender der Geschäftsleitung des beco, gebildet.

Arbeitsmarktkontrollvereine

Am 21. Februar 2008 wurde der Verein Arbeitsmarktkontrolle Bern (AMKBE) gegründet. Der neue Verein übernimmt im Laufe des Jahres 2008 schrittweise die Tätigkeiten, die bisher von den vier Arbeitsmarktkontrollvereinen in den Regionen Bern-Mittelland, Biel-Seeland/Berner Jura, Emmental/Oberaargau und Berner Oberland durchgeführt wurden. Aufgabe des Vereins ist die Kontrolltätigkeit zur Einhaltung von Lohn- und Arbeitsbedingungen im Rahmen der allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen und des Entsendegesetzes sowie Kontrollen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit. Zusätzlich können Kontrollaufgaben zur Einhaltung von Vorschriften auf Baustellen übertragen werden. Mitglieder des Kontrollvereins werden können paritätische Kommissionen der Branchen mit einem allgemein verbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag, Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen, Dachverbände der Sozialpartner, Betriebskommissionen, kantonale und kommunale Stellen sowie weitere Organisationen, die Funktionen im Arbeitsmarkt wahrnehmen.

Mit der Gründung des neuen Vereins wurden die Forderungen der KAMKO nach Zentralisierung, Professionalisierung und Ausdehnung der Kontrollen erfüllt.

Paritätische Kommissionen

Die paritätischen Kommissionen haben die Aufgabe, die in Gesamtarbeitsverträgen vereinbarten Bestimmungen durchzusetzen. Je nach Gültigkeitsbereich des Gesamtarbeitsvertrags sind diese auf nati-

onaler, kantonaler oder regionaler Stufe tätig. Sie können dafür erforderliche Kontrolltätigkeiten an Dritte, beispielsweise Arbeitsmarktkontrollvereine, delegieren.

Im Kanton Bern sind 46 paritätische Kommissionen in 24 Branchen eingesetzt. 23 paritätische Kommissionen sind für die ganze Schweiz zuständig, 6 sind kantonal organisiert und 17 sind regional tätig. Die Liste der paritätischen Kommissionen ist im Anhang abgebildet.

Weitere paritätische Kommissionen oder Betriebskommissionen überwachen die Einhaltung von firmenbezogenen Gesamtarbeitsverträgen.

Die Meldestelle des Kantons Bern

Der Geschäftsbereich Arbeitsbedingungen im beco Berner Wirtschaft ist zuständig für die Arbeitsmarktaufsicht. Er führt die kantonale Meldestelle, welche als zentrale Stelle alle Meldungen über ent sandte Arbeitnehmende, vermutete Schwarzarbeit, sowie Klagen über missbräuchliche Lohn- und Arbeitsbedingungen entgegennimmt. Die Meldestelle koordiniert das weitere Vorgehen bei Abklärungen. Sie arbeitet dabei eng mit den zuständigen Behördenstellen und den Arbeitsmarktkontrollvereinen zusammen.

Fakten und Zahlen zur Arbeitsmarktaufsicht

Kurzfristige Erwerbstätigkeit im Kanton Bern

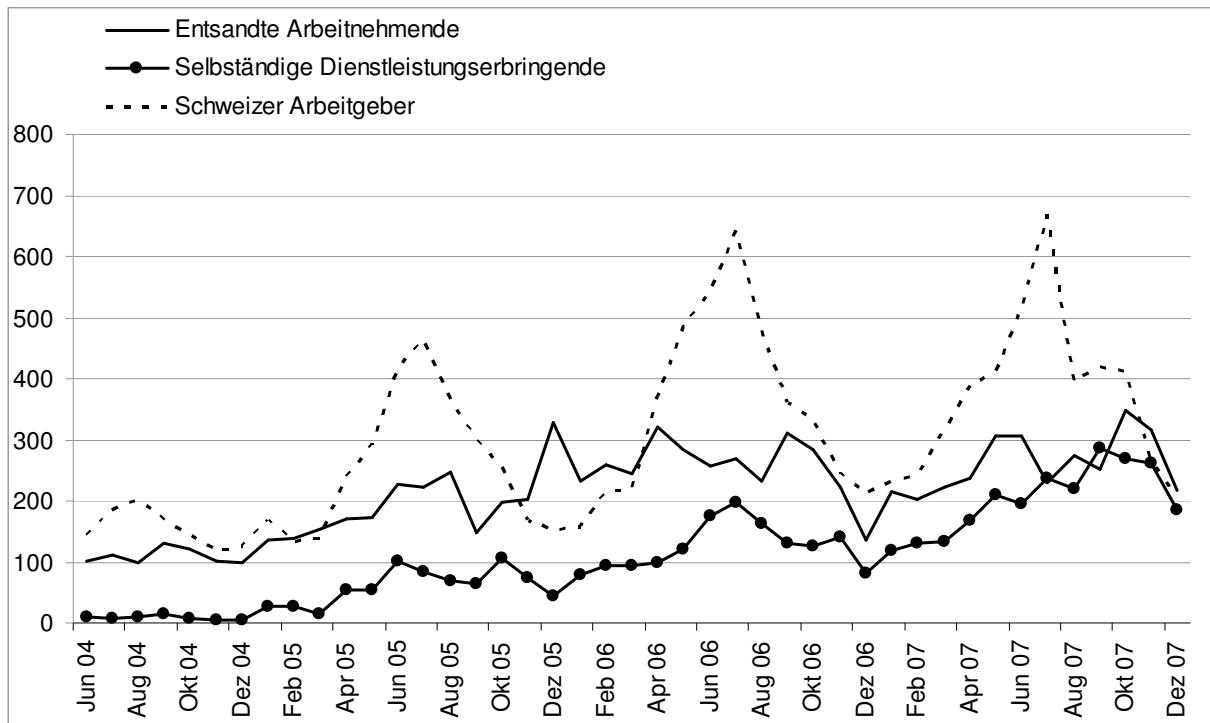
Das bilaterale Abkommen mit der EU über den freien Personenverkehr ist seit dem 1. Juni 2002 in Kraft. Um Erwerbstätige vor Sozial- und Lohndumping zu schützen, gelten flankierende Massnahmen zum freien Personenverkehr. Im Hinblick auf die Ausdehnung der Freizügigkeit auf neue EU-Mitgliedsländer wurden die flankierenden Massnahmen zusätzlich verstärkt. Für Bürgerinnen und Bürger der westeuropäischen EU- und EFTA-Länder sowie Malta und Zypern, welche im Auftrag ihres Unternehmens in die Schweiz entsandt werden, als selbständige Dienstleistungserbringende Aufträge ausführen oder für längstens 90 Tage für einen Schweizer Arbeitgeber arbeiten, wurde ein Meldeverfahren eingeführt.

Die flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit umfassen folgende Schwerpunkte:

- Beim Meldeverfahren müssen Arbeitseinsätze zehn Tage vor Einsatzbeginn gemeldet werden, wenn sie länger als acht Tage dauern (in Risikobranchen bereits ab erstem Tag). Die maximale Dauer des Arbeitseinsatzes beträgt 90 Tage.
- Die in der Schweiz geltenden Arbeits- und Lohnbedingungen müssen eingehalten werden.
- Eine kantonale tripartite Kommission (im Kanton Bern die kantonale Arbeitsmarktkommission, KAMKO) bestehend aus den Sozialpartnern und Behörden beurteilt Klagen über missbräuchliche Lohnunterbietung und führt ein Verständigungsverfahren mit dem fehlbaren Arbeitgeber durch.
- Im Falle von wiederholter missbräuchlicher Unterbietung kann der Kanton auf Antrag der KAMKO einen befristeten Normalarbeitsvertrag erlassen. Besteht ein Gesamtarbeitsvertrag kann er auf Antrag der KAMKO erleichtert allgemein verbindlich erklärt werden.

Abbildung 2 zeigt die Entwicklung der Einsätze nach Entsendegesetz seit Juni 2004. Im Juli 2007 wurde ein Höhepunkt bei den Meldungen erreicht.

Abb. 2: Entwicklung der kurzfristigen Erwerbstätigkeit im Meldeverfahren im Kanton Bern



Quelle: beco

Tabelle 3 gibt einen Überblick über die Anzahl Meldungen pro Quartal und die prozentualen Anteile der Meldungen in den verschiedenen Kategorien.

Tab. 3: Kurzfristige Erwerbstätigkeit im Meldeverfahren im Kanton Bern

	2004*	2005	2006	2007
	Total	Total	Total	Total
Entsandte Arbeitnehmende	762	2'347	3'051	3'129
Selbständige Dienstleistungserbringende	60	725	1'502	2'411
Stellenantritt bis 90 Tage bei CH-Arbeitgeber	1'089	3'091	4'258	4'475
Total	1'911	6'163	8'811	10'015
vermutete Verstöße	0	28	56	91

* Kennzahlen ab 1.6.04, Inkrafttreten des Freizügigkeitsabkommen

Quelle: beco

Übrige ausländische Arbeitnehmende

Zur Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern, die nicht aus westeuropäischen EU- oder EFTA-Ländern stammen, benötigen die Arbeitgebenden weiterhin eine Bewilligung. Dies gilt bis 2011 auch für Angehörige der neuen EU-Länder aus Osteuropa. Voraussetzung ist auch hier die Einhaltung der geltenden Lohn- und Arbeitsbedingungen. Die Durchsetzung dieser Bestimmungen erfolgt einerseits über die Gesuchsprüfung bei der Bewilligungserteilung und andererseits durch die Arbeitsmarktkontrollen.

Schwarzarbeit

Unter Schwarzarbeit versteht man Arbeiten, bei denen rechtliche Bestimmungen verletzt werden. Dazu gehört das Umgehen gesetzlicher Abgaben wie Sozialversicherungsbeiträge oder das Nichteinhalten von verbindlich erklärten Lohn- und Arbeitsbedingungen. Die Bandbreite reicht von kleinen Handwerkerleistungen nach Feierabend bis hin zu organisierter, illegaler Erwerbstätigkeit unter Umgehung des Steuer-, Sozialversicherungs-, Wettbewerbs- und insbesondere des Ausländerrechts. Betroffen von Schwarzarbeit sind aber nicht nur ausländische Arbeitnehmende.

Die Meldestelle des Kantons Bern leitet Meldungen von vermuteter Schwarzarbeit an die dafür zuständigen Stellen zur Abklärung und Sanktion weiter. Neben der zuständigen Verwaltungsstelle sind dies vor allem die paritätischen Kommissionen.

Der Kanton Bern hat im Rahmen eines Pilotprojekts Massnahmen gegen Schwarzarbeit bereits im kantonalen Arbeitsmarktgesetz aufgenommen, das am 1. Januar 2004 in Kraft getreten ist. Am 1. Januar 2008 ist das Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit in Kraft treten. Der Kanton Bern übernimmt im Rahmen dieses Gesetzes neue Vollzugsaufgaben.

Seit Januar 2004 sind bei der Meldestelle 2'140 Meldungen über vermutete Schwarzarbeit eingetroffen, 1'807 Fälle wurden in der Folge abgeklärt. Bei 66% der abgeklärten Meldungen hat sich der Verdacht auf Schwarzarbeit nicht bestätigt. Effektive Sanktionen wurden in 34% der Fälle ausgesprochen. Tabelle 4 gibt eine Übersicht über die Meldungen seit 2004.

Tab. 4: Meldungen über vermutete Schwarzarbeit 2004-2007

	2004	2005	2006	2007
	Total	Total	Total	Total
Total abzuklärende Fälle	459	692	814	845
Davon Neuzugänge	459	636	559	486
Davon pendente Fälle	0	56	255	359
Anzahl abgeklärte Fälle	342	437	450	578
Davon Verdacht nicht bestätigt	233	262	289	405
Davon Sanktionen	109	175	161	173
Saldo nicht abgeklärte Fälle	117	255	364	267

*2004 wurden die Fälle anders berechnet als in den Folgejahren. Dies kann zu rechnerischen Unstimmigkeiten beim Jahresübergang führen

Quelle: beco

Die Sanktionen erfolgten durch die zuständigen Stellen wie paritätische Kommissionen, Migrationsdienst, Steuerverwaltung, Ausgleichskasse AHV und Arbeitslosenkasse.

Anhang**KAMKO-Mitglieder**

Name	Organisation
Arbeitgebervertreter	
Christoph Erb (1. Vizepräsident) Grossrat	Berner KMU
Peter Sommer Grossrat	Berner KMU
Dr. iur. Claude Thomann	Kantonalverband Bernischer Arbeitgeber-Organisationen
Erica Kobel-Itten	Handels- und Industrieverein des Kantons Bern
Rolf Muster	Section Jura bernois de l'Union du commerce et de l'industrie du Canton de Berne
Arbeitnehmervertreter	
Corrado Pardini (Präsident) Grossrat	Gewerkschaftsbund des Kanton Bern, GKB
Roland Sidler	Gewerkschaftsbund des Kanton Bern, GKB
Christophe Gagnebin, Membre du Grand Conseil	Gewerkschaftsbund des Kanton Bern, GKB Représentant USJB
Fabio Tanner	angestellte bern
Christopher Mc Hale	Travail.Suisse/BE
Behördenvertreter	
Adrian Studer (2. Vizepräsident)	VOL beco Berner Wirtschaft, Geschäftsleitung
Markus Aeschlimann	POM Amt für Migration und Personenstand, Amtsvorsteher
Dr. rer. pol. Beat Seiler	BVE Generalsekretariat
Beisitzer AVIG	
Alexander Deluca	VOL beco Berner Wirtschaft, Arbeitslosenkasse
Sibylle Beyeler	ERZ Mittelschul- und Berufsbildungsamt
Sekretariat	
Christian Müller	beco Berner Wirtschaft, Stab
Anton Bolliger	beco Berner Wirtschaft, Stab
Claude Röthlisberger	beco Berner Wirtschaft, Stab

Zuständige paritätische Kommissionen im Kanton Bern

Branche	Name	Gültigkeitsbereich
Betonwarenindustrie	Paritätische Berufskommission der Betonwarenindustrie	Schweiz
Carrosseriegewerbe	Paritätische Berufskommission des Carrosseriegewerbes	Schweiz
Dach + Wand	Paritätische Landeskommision, Dach- und Wandgewerbe	Schweiz
Decken + Innenausbau	Berufskommission für das schweizerische Gewerbe für Decken- und Innenausbausysteme	Schweiz
Elektro-und Telekommunikations-Installationsbranche	Paritätische Berufskommission für das Elektro- und Telekommunikations-Installationsgewerbe	Kanton Bern
	Paritätische Berufskommission für das Elektro- und Telekommunikations-Installationsgewerbe	Region Bern und Umgebung Region Biel-Seeland, Region Thun und Umgebung
	Commission paritaire de l'installation électrique et de l'installation de télécommunication	région du Jura Bernois
Gastgewerbe	Kontrollstelle für den L-GAV des Gastgewerbes	Schweiz
Gleisbau	Schweizerische Paritätische Kommission (SPK) Gleisbau	Schweiz
Gerüstbau	Paritätische Berufskommission Gerüstbau	Schweiz
Gebäudetechnik	Paritätische Landeskommision	Schweiz
	Paritätische Kommission der Gebäudetechnikbranche	Kanton Bern
	Commission paritaire régionale des secteurs du chauffage, de la climatisation, de la ventilation, de la ferblanterie et de l'installation sanitaire	région du Jura Bernois
Holzbaugewerbe	Paritätische Berufskommission Holzbau SPBH	Schweiz
Isoliergewerbe	Paritätische Landeskommision Isoliergewerbe	Schweiz
	Paritätische Kommission im Isoliergewerbe	Kanton Bern
Kaminfeger	Paritätische Berufskommission des Kaminfegergewerbes	Kanton Bern
Maler- und Gipsergewerbe	Zentrale paritätische Berufskommission des Maler- und Gipsergewerbes	Schweiz
	Paritätische Berufskommission des Maler- und Gipsergewerbes	Region Bern-Land, Region Bern-Stadt, Region Biel und Umgebung, Region Langenthal und Umgebung, Region Oberaargau-Seeland, Region Thun und Umgebung
	Commission paritaire jurassienne de la plâtrerie-peinture CFFJPP	région du Jura Bernois
Maschinen-, Elektro-, Metallindustrie	Paritätische Kommission Schweizer Maschinen-, Elektro- und Metall-Industrie	Schweiz
Marmor-Granitgewerbe	Paritätische Kommission Marmor	Schweiz

Metallgewerbe	Paritätische Landeskommision im Metallgewerbe (PLKM)	Schweiz
Metzgereigewerbe	Paritätische Kommission des schweizerischen Metzgereigewerbes	Schweiz
Möbelindustrie	Paritätische Berufskommission der schweizerischen Möbelindustrie	Schweiz
Plattenlegergewerbe	Zentrale Paritätische Berufskommission (ZPBK) des Plattenlegergewerbes	Schweiz
	Paritätische Berufskommission für das Plattenlagergewerbe Kanton Bern	Kanton Bern
Reinigungsgewerbe	Paritätische Berufskommission des Reinigungsgewerbes	Deutschschweiz
	Paritätische Berufskommission des Reinigungsgewerbes des Kantons Bern	Kanton Bern
	Commission paritaire du nettoyage	région du Jura Bernois
Schreinergewerbe	Zentrale Paritätische Berufskommission des Schreinergewerbes ZPK	Schweiz
	Berufskommission für das Schreinergewerbe	Region Bern-Mittelland, Region Berner Oberland, Region Biel-Seeland, Region Oberaargau-Emmental
	Commission paritaire jurassienne de la menuiserie, ébéniste et charpente CPJMEC	région du Jura Bernois
Sicherheitsdienstleistungsbranche	Paritätische private Sicherheit	Schweiz
Zahntechnik	Paritätische Berufskommission Zahntechnik	Schweiz
Ziegelindustrie	Paritätische Berufskommission der schweizerischen Ziegelindustrie	Schweiz

Weitere paritätische Kommissionen oder Betriebskommissionen überwachen die Einhaltung von firmenbezogenen Gesamtarbeitsverträgen.

Verein Arbeitsmarktkontrolle Bern AMKBE

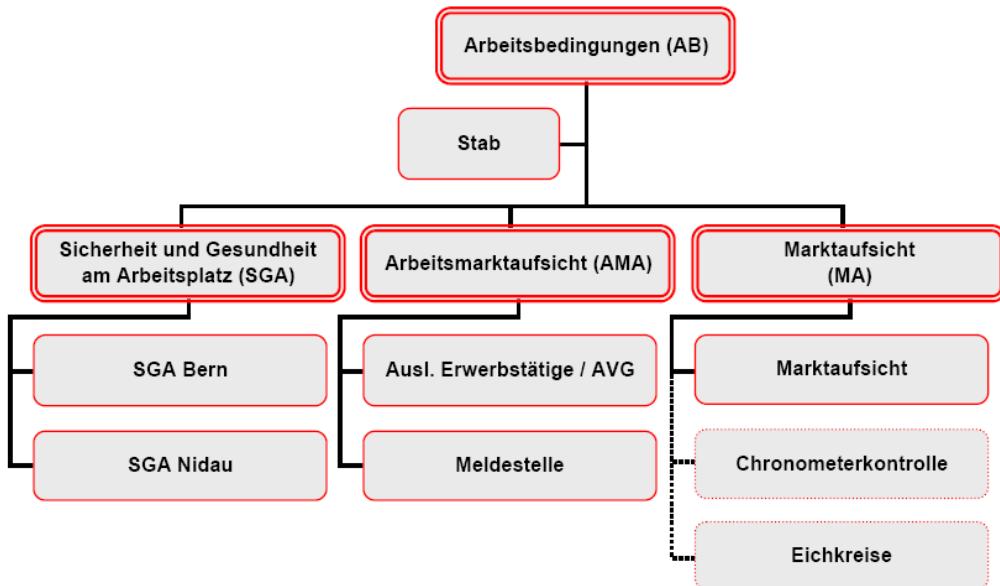
Vorstand

Arbeitgebervertretung	
Jürg Jungi (Präsident)	Nyffeler-Kästli AG, Bern
Peter Kauffmann	BVRB Baumeisterverband Region Bern
Arbeitnehmervertretung	
Martin von Allmen (Vizepräsident)	Unia, Thun
Alain Zahler	Unia, Biel-Seeland
Vertretung des Kantons	
Walter G. Rumpf (geschäftsführender Vizepräsident)	Fürsprecher, LL.M.
Claude Röthlisberger	beco Berner Wirtschaft Délégué francophone pour le Jura bernois

Delegierte

Arbeitgebervertretung	
Kurt Aeschlimann	Aeschlimann Innenausbau AG, Walkringen
Christian Fahrni	Kantonal-Bernischer Baumeisterverband, Thun
Jürg Hostettler	Staub und Hostettler AG, Neuenegg
Philipp Martin	suisse tec Bern, Zollikofen
Arbeitnehmervertretung	
Jesus Fernandez	Unia, Region Biel-Seeland
Christian Gusset	Schweizer Syndikat Medienschaffender, Zürich
Andreas Keller	Gewerkschaft Kommunikation, Bern
Roland Sidler	Unia, Region Bern
Vertretung des Kantons	
Florian Düblin	Amt für Migration und Personenstand
R. Stephan Portmann	beco Berner Wirtschaft
Michael Stämpfli	Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft des Kantons Bern
Beat Zutter	beco Berner Wirtschaft

beco Berner Wirtschaft, Geschäftsbereich Arbeitsbedingungen



Gesetzliche Grundlagen

SR 220 Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht)

Art. 360a 1. Voraussetzungen

1 Werden innerhalb einer Branche oder einem Beruf die orts-, berufs- oder branchenüblichen Löhne wiederholt in missbräuchlicher Weise unterboten und liegt kein Gesamtarbeitsvertrag mit Bestimmungen über Mindestlöhne vor, der allgemein verbindlich erklärt werden kann, so kann die zuständige Behörde zur Bekämpfung oder Verhinderung von Missbräuchen auf Antrag der tripartiten Kommission nach Artikel 360b einen befristeten Normalarbeitsvertrag erlassen, der nach Regionen und gegebenenfalls Orten differenzierte Mindestlöhne vorsieht.

2 Die Mindestlöhne dürfen weder dem Gesamtinteresse zuwiderlaufen noch die berechtigten Interessen anderer Branchen oder Bevölkerungskreise beeinträchtigen. Sie müssen den auf regionalen oder betrieblichen Verschiedenheiten beruhenden Minderheitsinteressen der betroffenen Branchen oder Berufe angemessen Rechnung tragen.

Art. 360b 2. Tripartite Kommissionen

1 Der Bund und jeder Kanton setzen eine tripartite Kommission ein, die sich aus einer gleichen Zahl von Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern sowie Vertretern des Staates zusammensetzt.

2 Bezüglich der Wahl ihrer Vertreter nach Absatz 1 steht den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden ein Vorschlagsrecht zu.

3 Die Kommissionen beobachten den Arbeitsmarkt. Stellen sie Missbräuche im Sinne von Artikel 360a Absatz 1 fest, so suchen sie in der Regel eine direkte Verständigung mit den betroffenen Arbeitgebern. Gelingt dies innert zwei Monaten nicht, so beantragen sie der zuständigen Behörde den Erlass eines

Normalarbeitsvertrages, der für die betroffenen Branchen oder Berufe Mindestlöhne vorsieht.

4 Ändert sich die Arbeitsmarktsituation in den betroffenen Branchen, so beantragt die tripartite Kommission der zuständigen Behörde die Änderung oder die Aufhebung des Normalarbeitsvertrags.

5 Um die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen, haben die tripartiten Kommissionen in den Betrieben das Recht auf Auskunft und Einsichtnahme in alle Dokumente, die für die Durchführung der Untersuchung notwendig sind. Im Streitfall entscheidet eine hierfür vom Bund beziehungsweise vom Kanton bezeichnete Behörde.

6 Die tripartiten Kommissionen können beim Bundesamt für Statistik auf Gesuch die für ihre Abklärungen notwendigen Personendaten beziehen, die in Firmen-Gesamtarbeitsverträgen enthalten sind.

**SR 823.20 Bundesgesetz über die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen für in die Schweiz entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und flankierende Massnahmen
(Bundesgesetz über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer)**

Art. 7 Kontrolle

1 Die Einhaltung der Anforderungen nach diesem Gesetz wird kontrolliert:

- a. bezüglich der Bestimmungen eines allgemein verbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrags: von den mit der Durchsetzung des Gesamtarbeitsvertrages betrauten paritätischen Organen;
- b. bezüglich der Bestimmungen eines Normalarbeitsvertrages über Minimallöhne im Sinne von Artikel 360a OR11: von den durch die Kantone oder den Bund eingesetzten tripartiten Kommissionen (Art. 360b OR);
- c. bezüglich der Bestimmungen von Bundeserlassen: von den nach diesen Erlassen zuständigen Behörden;
- d. bezüglich der andern Bestimmungen: von den durch die Kantone bezeichneten Behörden.

2 Der Arbeitgeber muss den Organen nach Absatz 1 auf Verlangen alle Dokumente zustellen, welche die Einhaltung der Arbeits- und Lohnbedingungen der entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer belegen. Die Dokumente müssen in einer Amtssprache vorgelegt werden.

3 Sind die notwendigen Dokumente nicht oder nicht mehr vorhanden, so hat der Arbeitgeber das Einhalten der gesetzlichen Bestimmungen zu beweisen, sofern er nicht den Nachweis zu erbringen vermag, dass ihn am Verlust der Unterlagen kein Verschulden trifft.

4 Der Arbeitgeber muss den Kontrollorganen jederzeit freien Zutritt zum Arbeitsplatz und den Verwaltungsräumen gewähren.

4bis Sieht ein allgemein verbindlich erklärter Gesamtarbeitsvertrag eine Regelung über die Auferlegung von Kontrollkosten vor, so gelten die entsprechenden Bestimmungen auch für Arbeitgeber, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in die Schweiz entsenden. In diesem Fall ist Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe c nicht anwendbar.

5 Bundesrat und Kantone regeln die Entschädigung der Organe, die mit der Kontrolle der Gesetzesanwendung betraut sind.

SR 823.201 Verordnung vom 21. Mai 2003 über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (EntsV)

Art. 11 Aufgaben der tripartiten Kommissionen

1 Die tripartiten Kommissionen haben mindestens die folgenden Aufgaben wahrzunehmen:

- a. Sie beurteilen die vorhandenen Unterlagen, Informationen und Statistiken über Löhne und Arbeitszeiten;
- b. Sie wirken bei der Feststellung der orts-, berufs- und branchenüblichen Löhne mit; dazu gehört das Einholen der nötigen Informationen und Unterlagen beim Bund und Kanton;
- c. Sie beobachten den Arbeitsmarkt und stellen Missbräuche im Sinne von Artikel 360a Absatz 1 und 360b Absatz 3 des OR13 sowie von Artikel 1a des Bundesgesetzes vom 28. September 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen¹⁴ fest;
- d. Sie klären Einzelfälle ab und führen das Verständigungsverfahren gemäss Artikel 360b Absatz 3 des OR durch;
- e. Sie stellen Antrag an Kanton oder Bund zum Erlass von Normalarbeitsverträgen und zur Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen sowie zur Aufhebung und Änderung entsprechender Erlasse;
- f. Sie kontrollieren die Einhaltung der durch Normalarbeitsverträge erlassenen Mindestlöhne gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzes;
- g. Sie arbeiten mit andern Kontrollorganen gemäss Artikel 8 Absätze 1 und 2 des Gesetzes zusammen;
- h. Sie melden Verstösse gemäss Artikel 9 Absatz 1 des Gesetzes;
- i. Sie prüfen die Missbrauchs- und Umgehungsmöglichkeiten, wie Scheinselbständigkeit, Aufenthalte unter drei Monaten usw.;
- j. Sie arbeiten mit dem Bund und den anderen Behörden zusammen;
- k. Sie verfassen einen jährlichen Tätigkeitsbericht zuhanden der Direktion für Arbeit des seco.

2 Über die Arbeiten der tripartiten Kommission wird Protokoll geführt.

BSG 836.11 Arbeitsmarktgesetz (AMG)

Art. 3 Kantonale Arbeitsmarktkommission (KAMKO)

1 Die Kantonale Arbeitsmarktkommission (KAMKO) berät die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion im Bereich Arbeitsmarkt und stellt der tripartiten Kommission des Bundes oder der Volkswirtschaftsdirektion zuhanden des Regierungsrats Antrag zu befristeten Normalarbeitsverträgen und zur Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen.

2 Sie erfüllt die bundesrechtlich festgelegten Aufgaben der tripartiten Kommissionen im Geltungsbe-
reich dieses Gesetzes. Sie kann mit den tripartiten Kommissionen der Nachbarkantone zusammenar-
beiten.

3 Sie nimmt Stellung zu grundsätzlichen Fragen betreffend die Sanktionen, die bundesrechtlich im Zu-
sammenhang mit den in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und in Fällen
festgestellter Schwarzarbeit vorgesehen sind.

Art. 4 Übertragung von Aufgaben

Die KAMKO kann zur zeitgerechten und effizienten Erfüllung ihrer Aufgaben

- a. paritätische Kommissionen gegen Abgeltung auch mit Kontrollaufgaben für Branchen beauftra-
gen, die durch einen nicht allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag geregelt sind,
- b. zur Prüfung von Fällen mit Bezug zu Branchen oder Regionen ständige oder besondere Aus-
schüsse bilden,
- c. Expertinnen und Experten beziehen,
- d. die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion mit der Einholung von Unterlagen und Infor-
mationen beauftragen.

Art. 5

Zusammensetzung und Organisation

1 Der Regierungsrat ernennt auf Vorschlag der Sozialpartner und auf Antrag der betroffenen Direktio-
nen die Mitglieder der KAMKO und genehmigt deren Geschäftsreglement.

2 Die Kommission besteht aus maximal 15 Mitgliedern.

3 Die Sozialpartner sind mit je vier Personen aus dem deutschsprachigen und mit je einer Person aus
dem französischsprachigen Kantonsteil vertreten.

4 Soweit bundesrechtlich zulässig, können Aufgaben der KAMKO in deren Geschäftsreglement der
zuständigen Stelle der Volkswirtschaftsdirektion übertragen werden.

Glossar

AMG Arbeitsmarktgesetz

AMKBE Verein Arbeitsmarktkontrolle Bern

AVE Unter bestimmten Voraussetzungen kann ein GAV allgemeinverbindlich erklärt werden. Er gilt in diesem Fall auch für Betriebe und Arbeitskräfte, die nicht Mitglied einer beteiligten Verbands sind. Die AVE erfolgt auf Antrag der Vertragsparteien oder der KAMKO.

AVIG Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung

GAV Zwischen Sozialpartnern freiwillig abgeschlossener Gesamtarbeitsvertrag

KAMKO Kantonale Arbeitsmarktkommission

NAV Normalarbeitsvertrag: Entgegen dem Wortlaut handelt es sich bei einem NAV nicht um einen Vertrag sondern um einen behördlichen Erlass. NAV, welche auf Antrag der KAMKO gestützt auf die Flankierenden erlassen werden, kommt eine höhere Verbindlichkeit zu als den übrigen NAV.

Weitere Informationen

Weitere Informationen zum Arbeitsmarkt sind beim Bundesamt für Migration und beim Staatssekretariat für Wirtschaft SECO vorhanden, unter: <http://www.bfm.admin.ch> und <http://www.seco.admin.ch>/

Sie finden unter www.be.ch/wirtschaftsdaten die folgenden Publikationen:

K+S-Bulletin

Konjunktur- und Strukturdaten zum Kanton Bern, erscheint in den Monaten Januar, April, Juli und Oktober

K+S-Flash

Aktuelle Daten zur Arbeitslosigkeit, Inflation und Konjunkturentwicklung, erscheint monatlich.

Regionentabellen

Kennzahlen zu den Regionen im Kanton Bern